

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 32		FREITAG, DEN 22. NOVEMBER	2024
Tag	Inhalt	Seite	
30. 10. 2024	Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Winterhude 74 .....	565	
5. 11. 2024	Verordnung über die Satzung der Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur – Anstalt öffentlichen Rechts – ..... neu: 642-2-1	567	
12. 11. 2024	Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Winterhude 81 / Barmbek-Nord 81 .....	571	
12. 11. 2024	Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Bürgerschaftswahlordnung .....	573	
	111-1-3		
12. 11. 2024	Dritte Verordnung zur Änderung der Bezirksversammlungswahlordnung .....	574	
	111-1-1		

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung

#### über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Winterhude 74

Vom 30. Oktober 2024

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 443, 455), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225 S. 1, 10), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 24. September 2024 (HmbGVBl. S. 490), wird verordnet:

#### § 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Winterhude 74 für den Bereich zwischen Überseering und Kapstadtring (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 408) wird festgestellt. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Überseering – Nordgrenze des Flurstücks 1155 der Gemarkung Alsterdorf – Kapstadtring – Dakarweg.

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststun-

den kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 BauGB aufgehoben, weil das mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugelassene Vorhaben nicht innerhalb der darin nach § 12 Absatz 1 Satz 1 BauGB bestimmten Frist durchgeführt wurde, oder weil der Träger des Vorhabens ohne Zustimmung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 BauGB gewechselt hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb der genannten Frist gefährdet ist, können keine Ansprüche geltend gemacht werden. Wird diese Verordnung aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

## § 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans (Vorhabengebiet) sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
2. Im Kerngebiet sind Einzelhandelsbetriebe sowie sonstige Handelsbetriebe, die Güter auch an Endverbraucher verkaufen, unzulässig.
3. Im Kerngebiet sind Wohnungen für Aufsichts- und Geschäftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nach § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) unzulässig. Ausnahmen für Wohnungen nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 der BauNVO werden ausgeschlossen.
4. Im Kerngebiet sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Ferienwohnungen, Vergnügungstätten (insbesondere Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hamburgischen Spielhallengesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 505), zuletzt geändert am 17. Februar 2021 (HmbGVBl. S. 75, 77), und Wettbüros) sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.
5. Im Kerngebiet sind Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen unzulässig. Ausnahmen nach § 7 Absatz 3 Nummer 1 der BauNVO werden ausgeschlossen.
6. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Anlagen im Sinne von § 19 Absatz 4 Satz 1 der Baunutzungsverordnung überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,85. Gepflasterte Wege und Zufahrten mit einem Sickerfugenanteil von 20 vom Hundert (v. H.), sowie Flächen, die lediglich mit einer wasser gebundenen Decke befestigt sind, werden nicht auf die Grundflächenzahl (GRZ) angerechnet.
7. Im Kerngebiet sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
  - 7.1 folgende bauliche Anlagen zulässig:
    - a) zwei Vordächer mit einer Ausladung von höchstens 4,80 m und einer Breite von höchstens 17,20 m,
    - b) Ausgangsbauwerke der Fluchttreppenhäuser aus den Tiefgeschossen mit einer Höhe von höchstens 1 m über dem umgebenden Geländeniveau ohne Überdachungen,
    - c) vier Zu- oder Fortlufttürme mit einer Höhe von höchstens 5 m über dem umgebenden Geländeniveau,
    - d) ein Firmenschild im Bereich der Hauptzufahrt mit einer Größe von höchstens 2 m x 4 m.
  - 7.2 folgende bauliche Anlagen unzulässig:
 

Fahrradabstellplätze im Freien dürfen keine Überdachungen erhalten.
8. Die festgesetzte Gebäudehöhe (GH) von 41 m für den nördlichen Baukörper kann für technische Anlagen um bis zu 1,5 m überschritten werden; außerdem ist auf dem nördlichen Baukörper eine Dachterrasse zulässig. Diese Anlagen müssen mindestens 3 m von der Innenkante der Attika zurückgesetzt werden.
9. Im Kerngebiet sind für die Aufenthaltsräume geeignete passive bauliche Schallschutzmaßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude vorzusehen.
10. Für die mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Einzelbäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen und dauerhaft zu unterhalten, so dass der ursprüngliche Charakter, der Umfang und das Erscheinungsbild der festgesetzten Einzelbäume erhalten bleibt. Eine geringfügige Abweichung von dem festgesetzten Baumstandort kann dabei zugelassen werden.
11. Für festgesetzte Baumpflanzungen sind standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, zu verwenden und dauerhaft zu erhalten. Für festgesetzte Strauchpflanzungen sind dreimal verpflanzte standortgerechte Laubsträucher mit Ballen, Pflanzgröße mindestens 100 cm, zu verwenden und dauerhaft zu erhalten.
12. Im Kerngebiet sind mindestens neun Bäume anzupflanzen, davon mindestens sechs großkronige Bäume und drei groß- oder mittelkronige Bäume. Außerdem sind im Kerngebiet mindestens drei großwachsende Sträucher anzupflanzen.
13. Im Kerngebiet sind mindestens 25 v. H. der Grundstücksfläche dauerhaft zu begrünen. Dauerhaft begrünte unterbaute Flächen können hierbei mitgerechnet werden.

14. Im Kerngebiet ist die Dachfläche des in der Planzeichnung mit einer GH von 41 m festgesetzten Gebäudeteils zu 80 v. H. und die Dachfläche des mit einer GH von 69,50 m festgesetzten Gebäudeteils zu 50 v. H. mit einem mindestens 12 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und dauerhaft mindestens extensiv zu begrünen. Als Ersatz für die Begrünung von 80 v. H. der Dachfläche des mit einer GH von 51,50 m festgesetzten Gebäudeteils sind Retentionsflächen gleicher Größenordnung auf den mit Tiefgeschossen unterbauten Vegetationsflächen auszubilden.
15. Im Kerngebiet sind unbefestigte Flächen auf den mit unterirdischen baulichen Anlagen unterbauten Flächen mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und dauerhaft zu begrünen. Soweit Gehölzanzpflanzungen vorgenommen werden, muss der durchwurzelbare Substrataufbau für Bäume auf einer Fläche von mindestens 12 m<sup>2</sup> je Baum mindestens 100 cm und für Sträucher mindestens 80 cm betragen. Der Aufbau auf den unterbauten Flächen ist so auszubilden, dass auch das von den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser in einer Retentionsschicht planmäßig zurückgehalten und über gedrosselte Abläufe verzögert abgeleitet wird.
16. Bauliche und technische Maßnahmen, wie zum Beispiel Drainagen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grund- oder Stauwasserspiegels führen, sind unzulässig. Sofern Kasematten (Licht- und Lüftungsschächte unter Gelände) in den Grund- oder Stauwasserspiegel eingreifen, ist deren Entwässerung nur in einem geschlossenen Leitungssystem zulässig.
17. Für Fledermäuse sind entweder an den Neubauten im Vorhabengebiet oder an einem der Bestandsgebäude im unmittelbaren Umfeld auf dem Flurstück 1157 oder 1171, Gemarkung Winterhude, mindestens drei Sommer- und mindestens zwei Ganzjahres-Quartierskästen an der Fassade anzubringen oder in die Fassade oder Attika zu integrieren, dauerhaft zu erhalten und zu unterhalten. Die Umsetzung der Maßnahme ist fachökologisch zu begleiten.

## § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 30. Oktober 2024.

**Das Bezirksamt Hamburg-Nord**

**Verordnung**  
**über die Satzung der Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur**  
**– Anstalt öffentlichen Rechts –**

Vom 5. November 2024

Auf Grund von § 9 Absatz 3 des Gesetzes über die Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 16. Juli 2024 (HmbGVBl. S. 166) wird verordnet:

Einziges Paragraph

Der Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur – Anstalt öffentlichen Rechts – wird die aus der Anlage ersichtliche erste Satzung gegeben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. November 2024.

**Satzung**  
**der Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur**  
**- Anstalt öffentlichen Rechts -**

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Zweck

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur – Anstalt öffentlichen Rechts – (FinanzServiceAgentur) ist eine von der Freien und Hansestadt Hamburg durch Gesetz errichtete rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg.

(2) Die FinanzServiceAgentur führt im Namen den Zusatz Anstalt öffentlichen Rechts oder eine allgemein verständliche Abkürzung und tritt im Rechtsverkehr mit diesem Namen auf.

(3) Die FinanzServiceAgentur hat die gesetzlich bestimmten Aufgaben zum Gegenstand und nimmt insoweit auch hoheitliche Aufgaben wahr.

§ 2

Organe

Als Organe der FinanzServiceAgentur geben Aufsichtsrat und Vorstand sich jeweils eine Geschäftsordnung nach § 6 Absatz 3 Nummer 9 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur – Anstalt öffentlichen Rechts – (FSAG) vom 16. Juli 2024 (HmbGVBl. S. 166) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Aufsichtsrat

(1) Die Aufgaben des Aufsichtsrates ergeben sich aus § 6 FSAG und den Vorgaben dieser Satzung. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung zu beachten.

(2) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen in Ergänzung zu § 6 Absatz 4 FSAG

1. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung,
2. die Aufnahme eigener Kredite für die FinanzServiceAgentur,
3. der Abschluss oder die Änderung von Anstellungsverträgen mit Beschäftigten der zweiten Führungsebene,
4. die Gewährung von Spenden, Schenkungen oder sonstigen Zuwendungen von mehr als 500 Euro im Einzelfall oder wenn ein Gesamtwert in Höhe von 2 500 Euro jährlich überschritten wird,
5. die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben nach § 2 FSAG,
6. die Übernahme von Nebentätigkeiten, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten außerhalb der Anstalt, durch Mitglieder des Vorstands,
7. die Festlegung und Änderung von Grundsätzen für derivative Finanzgeschäfte,
8. die Vereinbarung von Abfindungen bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen,

9. der Abschluss, wesentliche Änderungen und die Aufhebung von Unternehmensverträgen,
10. Geschäfte zwischen der Anstalt einerseits und den Mitgliedern des Vorstands sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits, sowie
11. weitere für die Anstalt bedeutende Geschäfte.

Der Aufsichtsrat behält sich vor, weitere bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

(3) Der Aufsichtsrat vertritt die FinanzServiceAgentur gegenüber dem Vorstand.

(4) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nach den aktienrechtlichen Vorschriften.

§ 4

Vorbereitung und Sitzungen

(1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass nach einem zu Beginn des Geschäftsjahres in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates aufzustellenden Zeitplan in regelmäßigen Abständen Sitzungen des Aufsichtsrates stattfinden. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr und muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung der Sitzungen. Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates möglichst frühzeitig zuzuleiten. Die von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu billigenden Tagesordnungen sowie erläuternde Unterlagen sollen spätestens zwölf Werktage vor der Sitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrates vorliegen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen. Kann der Aufsichtsrat mangels Beschlussfähigkeit nicht entscheiden, ist er binnen vierzehn Tagen erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern hierauf in der Ladung hingewiesen worden ist.

(3) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Gegen die Stimme der oder des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall der oder des stellvertretenden Vorsitzenden darf ein Aufsichtsratsbeschluss nicht gefasst werden; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(4) Mitglieder des Aufsichtsrates können an der Beschlussfassung dadurch teilnehmen, dass sie ihre schriftlichen Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates überreichen lassen. Die so verfahrenen Mitglieder gelten in diesem Fall als Teilnehmende im Sinne des Absatzes 2.

(5) Auf Einladung des Aufsichtsrates können Gäste an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen.

## § 5

## Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der FinanzService-Agentur unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, nach den Bestimmungen dieser Satzung sowie unter Beachtung eines von der Freien und Hansestadt Hamburg vorgegebenen Zielbildes. Die Vorstandsmitglieder haben dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(2) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein angemessenes Risikomanagementsystem einzurichten, damit Entwicklungen früh erkannt werden, die den Fortbestand und die wirtschaftliche Lage der FinanzService-Agentur gefährden.

(3) Aufgabengebiet und Geschäftsbereich der Vorstandsmitglieder, ihre Vertretung sowie die Organisation und Geschäftsverteilung innerhalb der FinanzServiceAgentur ergeben sich aus dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan, der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates aufgestellt und geändert wird. Die Vorstandsmitglieder unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten von größerer Bedeutung sind gemeinsam zu erörtern und zu entscheiden. Die Verteilung der Aufgabenbereiche gemäß Organisations- und Geschäftsverteilungsplan befreit kein Vorstandsmitglied von der gemeinsamen Verantwortung des Vorstands.

(4) Die Vorstandsmitglieder beschließen einstimmig über Angelegenheiten,

1. die nach dem Gesetz über die Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur – Anstalt öffentlichen Rechts – oder dieser Satzung dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen sind,
2. die die Geschäftsbereiche von mehr als einem Vorstandsmitglied betreffen, oder
3. für die ein Vorstandsmitglied eine gemeinschaftliche Beschlussfassung wünscht.

Kommt eine einstimmige Beschlussfassung nicht zustande, kann jedes Vorstandsmitglied den Aufsichtsratsvorsitzenden um Vermittlung anrufen. Beschlüsse des Vorstands sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(5) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands bestimmen. Die oder der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert den Vorstand, leitet die Vorstandssitzungen und koordiniert die Geschäftsleitung.

(6) Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten des Vorstands nach den aktienrechtlichen Vorschriften.

## § 6

## Berichterstattung

(1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten:

1. über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung, und zwar mindestens einmal jährlich sowie bei wesentlichen wirtschaftlichen Änderungen,
2. über die Rentabilität der Anstalt, und zwar in der Sitzung des Aufsichtsrates, in der über den Jahresabschluss verhandelt wird,
3. halbjährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der FinanzServiceAgentur,
4. regelmäßig über Abschluss und Verlauf derivativer Finanzgeschäfte,

5. über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Anstalt von erheblicher Bedeutung sein können, und zwar möglichst so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen,
6. über Angelegenheiten von Beteiligungen, soweit sie von finanzieller, personeller oder grundsätzlicher Bedeutung sind.

(2) Der Vorstand hat grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten unverzüglich dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrates mitzuteilen. Dazu gehören auch Betriebsstörungen und rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der Anstalt sowie Fälle, in denen der Verdacht einer solchen Handlung besteht, sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, ferner Rechtsstreitigkeiten zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg beziehungsweise ihren Unternehmen und der Anstalt sowie sonstige Vorgänge, die auf die Lage der Anstalt von erheblichem Einfluss sein können.

(3) Der Vorstand hat den Aufsichtsratsmitgliedern jeweils innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Quartals auf der Grundlage eines internen monatlichen Soll-Ist-Vergleichs einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zum Wirtschaftsplan vorzulegen. Dem ersten Quartalsbericht eines jeden Jahres sind Personal-Ist-Zahlen zum letzten Bilanzstichtag beizufügen.

## § 7

## Unternehmensplanung

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat ein Unternehmenskonzept (mittelfristiges Handlungsprogramm zur Umsetzung der Unternehmensziele) zur Kenntnisnahme vorzulegen. Es ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben.

## § 8

## Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Gewinn- und Verlustrechnungsplan, Plan-Bilanz, Finanzplan mit Personalbestandsübersicht und Investitionsplan) aufzustellen und dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser vor dem Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Für den Wirtschaftsplan gelten folgende Anforderungen:

1. der Gewinn- und Verlustplan soll neben den einzelnen Planansätzen die voraussichtlichen Vorjahresergebnisse sowie die absoluten und relativen Veränderungen enthalten; die Ansätze und Veränderungen sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern,
2. im Investitionsplan sind die Ansätze für wesentliche Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen gegliedert aufzuführen und zu erläutern; Vorhaben sollen grundsätzlich nur dann in den Investitionsplan aufgenommen werden, wenn Erläuterungen (Pläne, Kostenübersichten, Wirtschaftlichkeitsberechnungen) vorliegen, aus denen die Notwendigkeit der Maßnahmen, die Art der Ausführung, die Bau- oder Beschaffungskosten und die wirtschaftlichen Auswirkungen ersichtlich sind,
3. in den Finanzierungsplan sind der im Geschäftsjahr zu erwartende Finanzbedarf der Anstalt und die zu seiner Deckung vorgesehenen Finanzierungsmittel aufzunehmen; die Ansätze sind zu erläutern.

(2) Vorhaben, für die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan die für die Aufnahme in den Investitionsplan erforderlichen Unterlagen noch nicht vorhanden

sind, dürfen erst dann begonnen werden, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Aufsichtsrat zugestimmt hat.

(3) Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Anstalt sichergestellt ist.

(4) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Für neue Ansätze und Maßnahmen ist die Einwilligung des Aufsichtsrates einzuholen.

#### § 9

##### Finanzplanung

Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist dem Aufsichtsrat eine mittelfristige Finanzplanung (Gewinn- und Verlust-, Investitions- und Finanzierungsvorschau) zur Kenntnisnahme vorzulegen, die das Planjahr und mindestens vier auf dieses folgende Geschäftsjahre umfasst. Die den Vorlagen zu Grunde liegenden Annahmen und die wesentlichen Plandaten sind zu erläutern.

#### § 10

##### Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse

(1) Privatrechtlich verpflichtende Erklärungen im Namen der FinanzServiceAgentur werden unter der Zeichnung „Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur“ abgegeben und bedürfen der Unterschrift des gesamten Vorstands. Im Falle einer nach § 7 Absatz 3 Satz 2 FSAG getroffenen Vertretungsregelung bedürfen sie der Unterschrift aller von der Vertretungsregelung umfassten Personen. Ist eine Willenserklärung gegenüber der FinanzServiceAgentur abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einer sonstigen vertretungsbefugten Person. Die Vertretungsbefugnisse werden einmal jährlich vollständig im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht. Änderungen sind unverzüglich im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen.

(2) Für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand eine andere Regelung der Vertretung treffen. Geschäfte im Rahmen des laufenden Geschäftsverkehrs im Sinne des Satzes 1 sind Rechtsgeschäfte, die eine vom Vorstand festzulegende und im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichende Wertgrenze nicht übersteigen. Die Regelung kann insbesondere für bestimmte Fälle vorsehen, dass nur eine vertretungsberechtigte Person rechtsverbindliche Erklärungen abgeben darf. Die Regelung kann ferner vorsehen, dass bestimmte durch Datenverarbeitungsanlagen erstellte Schriftstücke nicht unterschrieben werden, sofern sie einen dahingehenden Hinweis enthalten.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, die Zeichnungsbefugnisse für den Erlass von Verwaltungsakten zu regeln.

#### § 11

##### Interessenkonflikte und Abwesenheit

(1) Jedes Vorstandsmitglied hat Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen und den

übrigen Vorstand hierüber zu informieren. Das gilt insbesondere für Geschäfte zwischen der FinanzServiceAgentur einerseits und Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen andererseits.

(2) Die Vorstandsmitglieder teilen der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden Dienstreisen oder Urlaub von mehr als drei Tagen rechtzeitig mit. Dienstreisen in das Ausland von mehr als zwei Tagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden. Dienstreisen und Urlaub dürfen nur angetreten werden, wenn für die Zeit der Abwesenheit eine Vertretung sichergestellt ist.

(3) Ist ein Vorstandsmitglied aus anderen Gründen an einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

#### § 12

##### Dienstsiegel

Die FinanzServiceAgentur führt ein Dienstsiegel mit Wappen und der Umschrift „Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur“.

#### § 13

##### Verkehr mit Presse, Rundfunk, Fernsehen und Digitalmedien

Auskünfte an Presse, Rundfunk, Fernsehen und Digitalmedien in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung bedürfen der vorherigen Zustimmung der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden.

#### § 14

##### Handelsregister

Die FinanzServiceAgentur wird in das Handelsregister eingetragen. Für den Geschäftsverkehr bedeutsame Veränderungen in der Anstalt sind unverzüglich zum Handelsregister anzumelden. Die Satzung ist in ihrer aktuellen Fassung vom Vorstand zum Handelsregister einzureichen.

#### § 15

##### Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat erklären jährlich,

1. es wurde und werde den Empfehlungen des Hamburger Corporate Governance Kodexes entsprochen oder
2. welche Empfehlungen mit Abweichungen angewendet wurden oder werden oder
3. welche Empfehlungen nicht angewendet wurden.

Eventuelle Nichtanwendungen oder Abweichungen von den Empfehlungen sind zu erläutern.

#### § 16

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

## Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Winterhude 81/Barmbek-Nord 81

Vom 12. November 2024

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 443, 455), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225 S. 1, 10), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 24. September 2024 (HmbGVBl. S. 490), wird verordnet:

### § 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Winterhude 81/Barmbek-Nord 81 für den Geltungsbereich zwischen der Straße Alte Wöhr, der Bahnanlage und der Straße Alter Güterbahnhof (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteile 409 und 428) wird festgestellt. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Alter Güterbahnhof – Alte Wöhr – Bahnanlagen – Südgrenzen der Flurstücke 3718 und 3554 der Gemarkung Winterhude.

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 BauGB aufgehoben, weil das mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugelassene Vorhaben nicht innerhalb der darin nach § 12 Absatz 1 Satz 1 BauGB bestimmten Frist durchgeführt wurde, oder weil der Träger des Vorhabens ohne Zustimmung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 BauGB gewechselt hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb der genannten Frist gefährdet ist, können keine Ansprüche geltend gemacht werden. Wird diese Verordnung aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

### 3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

### § 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
2. Im allgemeinen Wohngebiet werden Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) ausgeschlossen.
3. Im allgemeinen Wohngebiet darf die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,5 für bauliche Anlagen nach § 19 Absatz 4 Satz 1 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.
4. Technische Aufbauten (zum Beispiel Haus- und Klimatechnik, Anlagen zur Nutzung von Solarenergie) und Aufzugsüberfahrten sind bis zu einer Höhe von 1,5 m allgemein zulässig.
5. Im allgemeinen Wohngebiet ist eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone und Vordächer bis zu einer Tiefe von 2 m zulässig. Die Überschreitungen sind bis zu

der Hälfte der Länge einer Fassadenseite zulässig. Balkone im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind unzulässig und Vordächer nur bis zu einer Tiefe von 1,5 m zulässig. Eine Überschreitung der Baugrenzen kann für Terrassen bis zu einer Tiefe von 3 m zugelassen werden.

6. Im allgemeinen Wohngebiet sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig. Tiefgaragen sowie in Untergeschossen befindliche Abstellräume, Technikräume und Versorgungsräume sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
7. Im allgemeinen Wohngebiet sind Schlafräume zur lärmabgewandten Gebäudeseite zu orientieren. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. An den mit „(A)“ bezeichneten Fassaden kann von einer lärmabgewandten Orientierung abgesehen werden, sofern durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sichergestellt wird, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Bei den mit „(B)“ bezeichneten Gebäudeteilen sind durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Räume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
8. Im allgemeinen Wohngebiet ist für den Außenbereich einer Wohnung entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird.
9. Im allgemeinen Wohngebiet ist der Erschütterungsschutz der Gebäude durch bauliche oder technische Maßnahmen (zum Beispiel an Wänden, Decken und Fundamenten) so sicherzustellen, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen), Teil 2 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden), Tabelle 1, Zeile 4 (Allgemeine Wohngebiete nach BauNVO) eingehalten werden. Die DIN 4150-2, Ausgabe 1999-06, ist zu kostenfreier Einsicht für jedermann im Staatsarchiv niedergelegt; Bezugsquelle für DIN-Normen: Beuth Verlag GmbH, Berlin. Zusätzlich ist durch die baulichen und technischen Maßnahmen zu gewährleisten, dass der sekundäre Luftschall die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 503), geändert am 1. Juni 2017 (BAnz. AT 08.06.17 B5), Nummer 6.2 nicht überschreitet.
10. Nicht überbaute Flächen von Tiefgaragen sind mit einem im Mittel 70 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Für Bäume muss die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrats auf einer Fläche von 12 m<sup>2</sup> mindestens 1 m betragen. In den mit „(X)“ bezeichneten hausnahen Bereichen kann zur Sicherstellung der Entwässerung des Tiefgaragendachs die durchwurzelbare Substratüberdeckung bis auf 50 cm reduziert werden.
11. Im allgemeinen Wohngebiet sind mindestens 15 vom Hundert (v.H.) der Grundstücksflächen mit Stauden, Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Begrünte unterbaute Flächen können dabei mitgerechnet werden.
12. Im allgemeinen Wohngebiet sind mindestens acht kleinkronige Bäume an geeigneter Stelle auf dem Grundstück zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
13. Für Baum-, Strauch- und Heckenpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden und dauerhaft zu erhalten. Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 20 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich eines jeden Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m<sup>2</sup> anzulegen und zu begrünen. Für Strauch- und Heckenpflanzungen sind mindestens zweimal verpflanzte Gehölze mit einer Höhe von mindestens 125 cm zu verwenden.
14. In den nicht unterbauten Bereichen der privaten Grundstücksflächen sind Geh- und Fahrwege sowie Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
15. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Dachflächen der Gebäude als Flachdächer oder flach geneigte Dächer bis zu einer Neigung von 20 Grad herzustellen und zu mindestens 80 v.H. mit einem mindestens 12 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und mindestens extensiv zu begrünen.
16. Im allgemeinen Wohngebiet sind drei Nisthilfen für den Feldsperling fachgerecht anzubringen und dauerhaft zu unterhalten.

### § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 12. November 2024.

**Das Bezirksamt Hamburg-Nord**



## Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Bürgerschaftswahlordnung

Vom 12. November 2024

Auf Grund von § 47 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 17. November 2023 (HmbGVBl. S. 374), wird verordnet:

Die Hamburgische Bürgerschaftswahlordnung vom 27. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 179), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Eintrag zu § 50 das Wort „Veröffentlichung“ durch das Wort „Bekanntmachung“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 In Absatz 1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
  - 2.2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - 2.2.1 In Buchstabe a wird die Zahl „60“ durch die Zahl „65“, die Zahl „45“ durch die Zahl „50“ und die Zahl „30“ durch die Zahl „35“ ersetzt.
    - 2.2.2 In Buchstabe b wird die Zahl „50“ durch die Zahl „55“, die Zahl „35“ durch die Zahl „40“ und die Zahl „30“ durch die Zahl „35“ ersetzt.
3. In § 17 Absatz 1 Satz 3 wird die Textstelle „Telegramm, Fernschreiben“ gestrichen.
4. § 18 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - 4.1 Satz 1 wird gestrichen.
  - 4.2 Im bisherigen Satz 2 werden hinter den Wörtern „nicht zugegangen ist“ die Wörter „oder sie ihn verloren hat“ eingefügt.
5. In § 22 Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Die Vertrauensperson und ihre Stellvertretung soll mit folgenden Angaben bezeichnet werden: Familienname, Vornamen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.“
6. § 31 wird wie folgt geändert:

- 6.1 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - 6.1.1 Nummer 6 erhält folgende Fassung:  
„6. Stimmzettel in einer die Stimmabgabe erkennbaren Art und Weise benutzt oder mit einer das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichnung versehen hat.“.
  - 6.1.2 In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - 6.1.3 Es wird folgende Nummer 8 angefügt:  
„8. für den Wahlvorstand erkennbar einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.“
- 6.2 In Absatz 6 Satz 1 wird die Textstelle „Nummer 4 oder 5“ durch die Textstelle „Nummern 5 bis 8“ ersetzt.
7. § 35 wird wie folgt geändert:
  - 7.1 In Satz 1 wird die Textstelle „Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist,“ durch die Textstelle „Ist die Wahlzeit abgelaufen,“ ersetzt.
  - 7.2 In Satz 2 werden die Wörter „Wählerinnen und Wähler“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.
8. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

### Bekanntmachung der Wahlergebnisse

Die Ergebnisse der Bürgerschaftswahl sowie die Namen der gewählten Personen werden durch die Landeswahlleitung öffentlich bekannt gemacht und von der zuständigen Behörde im Internet veröffentlicht.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 12. November 2024.

**Dritte Verordnung**  
**zur Änderung der Bezirksversammlungswahlordnung**

Vom 12. November 2024

Auf Grund von § 45 Satz 2 Nummer 15 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 318), zuletzt geändert am 13. Juni 2023 (HmbGVBl. S. 218), wird verordnet:

§ 4 Absatz 2 Satz 2 der Bezirksversammlungswahlordnung vom 15. Oktober 2013 (HmbGVBl. S. 442), zuletzt geändert am 12. März 2024 (HmbGVBl. S. 69), erhält folgende Fassung:

„Eine Aufwandsentschädigung nach Satz 1 Nummer 2 wird neben Arbeitsentgelt, Bezügen oder sonstigen Einkünften aus jeder Art von Dienstverhältnis nicht gezahlt, wenn diese Einkünfte trotz Freistellung vom Dienst zum Zweck der Ausübung einer Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 für den entsprechenden Zeitraum gezahlt werden.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 12. November 2024.